Stromnetz Berlin

Formblatt 9

Verschwiegenheitserklärung

Bezeichnung Vergabeverfahren/Los	**Qualifizierungssytem gemäß §48 SektVO; für luftisolierte 10-kV-Schaltanlagen in 110/10-kV-Umspannwerken**
Veröffentlichungsnummer (eVergabe)	**2023003334**
Bewerber/Bewerbergemeinschaft	

Die Abgabe des Formblatts erfolgt als

☐ o.g. Bewerber/Mitglied der o.g. Bewerbergemeinschaft

☐ Eignungsverleiher für den o.g. Bewerber/die o.g. Bewerbergemeinschaft

☐ Unterauftragnehmer für den o.g. Bewerber bzw. Bieter/die o.g. Bewerbergemeinschaft bzw. Bietergemeinschaft

Der Auftraggeber betreibt das Stromversorgungsnetz des Landes Berlin und trägt somit Verantwortung für die Aufrechterhaltung einer kritischen Infrastruktur. Das vorbezeichnete Vergabeverfahren steht mit dem Betrieb des Stromversorgungsnetzes des Landes Berlin in Zusammenhang und beinhaltet die Offenlegung von Informationen, deren Schutz der Auftraggeber sicherstellen möchte. Der Unterzeichner erkennt das besondere Schutzinteresse an und verpflichtet sich vor diesem Hintergrund zur Einhaltung der nachfolgenden Verpflichtungen:

§ 1 DEFINITIONEN

1. „**Auftraggeber**“ bezeichnet die Stromnetz Berlin GmbH. „**Unterzeichner**“ bezeichnet die jeweils unterzeichnende, zur Einhaltung der Erklärungen verpflichtete Person.

2. „**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet sämtliche verfahrens-, betriebs- und geschäftsbezogenen Informationen, insbesondere netzbetriebsbezogene Informationen iSv. §§ 6 ff. EnWG, einschließlich der Kommunikations- und Verhandlungsinhalte des Vergabeverfahrens, die von oder im Namen des Auftraggebers gegenüber dem Unterzeichner im Zusammenhang mit oder zum Zwecke der Durchführung des vorbezeichneten Vergabeverfahrens oder der

Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber offengelegt werden. Insbesondere umfasst dies Informationen aus und/oder mit Bezug zu folgenden Unterlagen:

- Leistungsbeschreibung
- Rahmenvertrag

Die Vertraulichkeit der Information besteht unabhängig davon, wer diese Informationen erstellt hat und unabhängig davon in welcher Form diese übermittelt werden, sei es mittelbar oder unmittelbar, elektronisch, schriftlich, mündlich, visuell, gegenständlich oder in anderer Form.

3. „**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet ein Unternehmen, eine Gesellschaft oder eine sonstige juristische Person, die von dem Unterzeichner unmittelbar oder mittelbar kontrolliert wird, die den Unterzeichner unmittelbar oder mittelbar kontrolliert, oder die mit dem Unterzeichner unter gemeinsam unmittelbarer oder mittelbarer Kontrolle steht, wobei „kontrollieren“ bzw. „Kontrolle“ das Halten der Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter, Aktionäre oder Teilhaber, oder die kraft Vertrag oder Satzung bestehende Möglichkeit beherrschenden Einfluss auszuüben, voraussetzt.

4. „**Berechtigte Personen**“ bezeichnet den Unterzeichner und mit ihm verbundene Unternehmen einschließlich der jeweiligen Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Organe, Berater des Unterzeichners, Banken des Unterzeichners sowie qualifizierte und/oder einfache Unterauftragnehmer des Unterzeichners.

§ 2 PFLICHTEN DES UNTERZEICHNERS

1. Der Unterzeichner verpflichtet sich,

   a) Vertrauliche Informationen vor anderen als den Berechtigten Personen geheim zu halten;

   b) alle zur Verhinderung unbefugten Zugriffs auf Vertrauliche Informationen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, wobei diese Maßnahmen in Art und Umfang mit den in Bezug auf die jeweils eigenen vertraulichen Informationen ergriffenen Maßnahmen mindestens gleichwertig sein müssen;

   c) Vertrauliche Informationen Berechtigten Personen nur dann zugänglich zu machen, sofern dies für die Teilnahme an dem vorbezeichneten Vergabeverfahren oder zum Zwecke der Vertragsdurchführung notwendig ist, die Verfahrensintegrität und Geheimwettbewerb jederzeit gewahrt ist, diese einer mindestens gleichwertigen vertraglichen oder gesetzlichen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen und zuvor auf die Verpflichtung zur Vertraulichkeit hingewiesen wurden;

   d) Vertrauliche Informationen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers anderen als den Berechtigten Personen zu offenbaren, zur Verfügung stellen oder anderweitig zugänglich machen, wobei Voraussetzung für eine Zustimmung ist, dass die anderen Personen nachweislich einer mit dieser Vereinbarung vergleichbaren vertraglichen oder gesetzlichen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen;

   e) Vertrauliche Informationen nicht zu anderen als der Teilnahme am Vergabeverfahren oder der Vertragsdurchführung dienenden oder mit diesen zusammenhängenden Zwecken zu verwenden oder verwenden zu lassen;

   f) Vertrauliche Informationen weder insgesamt noch in Teilen zu kopieren, zu reproduzieren oder zusammenzufassen (sei es schriftlich, in digitaler oder sonstiger Form), wenn es nicht

Confidentiality: C2 - Internal

für die Teilnahme an dem vorbezeichneten Vergabeverfahren oder zum Zwecke der Vertragsdurchführung erforderlich ist.

2. Beruft sich der Unterzeichner auf die Zulässigkeit der Offenlegung von Vertraulichen Informationen, trägt er dafür die Beweislast.

3. Eine Verletzung der vorstehenden Vertraulichkeitspflichten durch Berechtigte Personen oder Dritte, denen der Unterzeichner vertrauliche Informationen offenbart hat, gilt als Verletzung dieser Vereinbarung durch den Unterzeichner.

§ 3 AUSNAHMEN VON DEN PFLICHTEN UND BESCHRÄNKUNGEN

1. Die in § 2 bestimmten Pflichten und Beschränkungen gelten nicht

   a) für Vertrauliche Informationen, die öffentlich bekannt sind oder werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieser Vereinbarung beruht;

   b) für Vertrauliche Informationen, die dem Unterzeichner bereits vor der Offenbarung durch den Auftraggeber rechtmäßig bekannt waren und keinen Vertraulichkeitsbeschränkungen unterlagen; oder

   c) für Vertrauliche Informationen, die dem Unterzeichner von einem Dritten rechtmäßig offenbart, zur Verfügung gestellt oder anderweitig zugänglich gemacht wurden, ohne dass der Unterzeichner oder der Dritte (nach bestem Wissen und Gewissen und pflichtgemäßer, sorgfältiger Prüfung des Unterzeichners) Vertraulichkeits- oder Unterlassungspflichten gegenüber dem Auftraggeber verletzt haben.

2. Die in § 2 bestimmten Pflichten und Beschränkungen gelten ferner nicht, soweit aufgrund der Anordnung eines zuständigen Gerichts oder gegenüber einer staatlichen Behörde Vertrauliche Informationen offenbart werden müssen, allerdings nur in dem Umfang, in dem die Offenbarung rechtlich erzwingbar ist. In einem solche Fall hat der Unterzeichner den Auftraggeber unverzüglich über die bevorstehende oder bereits eingetretene Offenbarungspflicht unter Benennung der jeweils zu offenbarenden Vertraulichen Information, des Empfängers und der Rechtsgrundlage der Offenbarungspflicht zu informieren. Der Unterzeichner hat zudem alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Offenbarung Vertraulicher Informationen abzuwenden oder zu beschränken.

§ 4 INFORMATIONSPFLICHTEN

Der Unterzeichner ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen eine Liste jener Personen und Institutionen zu übermitteln, denen Vertrauliche Informationen offengelegt wurden und die Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtung jeweils nachzuweisen.

§ 5 KEINE ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN

Der Auftraggeber behält alle Rechte an den Vertraulichen Informationen. Der Unterzeichner erkennt an, dass neben der Offenlegung der Vertraulichen Informationen zum Zwecke der Durchführung des Vergabeverfahrens bzw. der Zusammenarbeit seitens des Auftraggebers keine weiteren Rechte gewährt oder übertragen werden und auch nicht aus der Offenlegung abgeleitet werden dürfen.

§ 6 LAUFZEIT

Confidentiality: C2 - Internal

Die Verpflichtungen aus dieser Verschwiegenheitserklärung gelten ab dem Datum der Unterzeichnung und enden mit dem Ablauf des in der Ausschreibung abzuschließenden Vertrags bzw. des längstlaufenden Einzelvertrags. Die Einhaltung der Pflichten gem. § 2 Ziff. 1 hat der Unterzeichner darüber hinaus solange sicherzustellen hat, wie das Geheimhaltungsinteresse des Auftraggebers besteht.

§ 7 RÜCKGABE/ LÖSCHUNG/ VERNICHTUNG VERTRAULICHER INFORMATIONEN

1. Der Unterzeichner verpflichtet sich, alle Vertraulichen Informationen, ungeachtet ihrer Form, zu löschen und/oder zu vernichten, wenn das Vergabeverfahren oder die Zusammenarbeit endet. Auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten wird verzichtet. Über die Einhaltung der Pflichten erteilt der Unterzeichner nach Aufforderung Auskunft, legt ggf. Nachweise vor und gibt eine schriftliche Bestätigung ab.

2. Eine Pflicht nach Abs. 1 besteht nicht, sofern und soweit gesetzliche Regelungen oder gerichtliche oder behördliche Verfügungen dem Unterzeichner bzw. deren Beratern die Aufbewahrung oder Archivierung der Dokumente vorschreiben oder eine Rückgabe bzw. Vernichtung technisch unmöglich oder unzumutbar ist (z.B. wegen automatischer Datensicherung). Der Unterzeichner wird sicherstellen, dass die Vertraulichkeit der Informationen für die Dauer der Ausnahme gewahrt bleibt. Die Verpflichtungen aus dieser Verschwiegenheitserklärung bleiben entsprechend für die Dauer der Ausnahme in Kraft.

§ 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Verschwiegenheitserklärung unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Berlin.

2. Diese Verschwiegenheitserklärung ist abschließend. Mündliche Abreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Erklärung bedürfen der Schriftform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Auf die Notwendigkeit der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.

3. Sollten einzelne Regelungen dieser Verschwiegenheitserklärung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Der Unterzeichner verpflichtet sich stattdessen, solchen wirksamen/durchführbaren Regelungen zuzustimmen, die wirtschaftlich dem am Nächsten kommen, was mit der ursprünglichen Verpflichtung bezweckt war. Entsprechendes gilt für lückenhafte Regelungen.

Ort: Datum:

, ,

(Name des Erklärenden, Funktion des Erklärenden, Unternehmensbezeichnung)

Confidentiality: C2 - Internal